



Amtssigniert. SID2020101151408
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Mag. Barbara Hofko

Telefon 0512/508-2209

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

p.a.: vi2@bka.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) erlassen wird sowie das Ökostromgesetz 2012, das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energielenkungsgesetz 2012, das Energie-Control-Gesetz, das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Starkstromwegegesetz 1968 und das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket);

Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-1146/888-2020

Innsbruck, 27.10.2020

Zu Zl. 2020-0.468.446 vom 16. September 2020

Zum betreffgegenständlichen Gesetzesentwurf wird aus Sicht des Landes Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

A. Allgemeines

Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (im Folgenden EAG-Paket) soll ein neuer, unionsrechtskonformer Rahmen zur Förderung Erneuerbarer Energie geschaffen werden, um das von der Bundesregierung im Regierungsübereinkommen „Aus Verantwortung für Österreich – Regierungsprogramm 2020-2024“ formulierte Ziel des Zubaus von 27 TWh bis 2030 sowie die bilanzielle Bedarfsdeckung elektrischer Energie aus heimischer erneuerbaren Ressourcen sicherzustellen.

Gemeinsam mit der Erlassung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (im Folgenden EAG) sieht der übermittelte Entwurf die Novellierung folgender neun Bundesgesetze vor:

1. Ökostromgesetz 2012,
2. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010,
3. Gaswirtschaftsgesetz 2011,
4. Energielenkungsgesetz 2012,
5. Energie-Control-Gesetz,

6. Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe,
7. Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz,
8. Starkstromwegegesetz 1968,
9. Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden.

Mit dem EAG-Paket werden folgende Richtlinien umgesetzt, zu denen bereits Vertragsverletzungsverfahren anhängig sind:

- VVV Nr. 2017/4072 wegen Nichtübereinstimmung der österreichischen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (§ 37 EIWOG 2010 und § 63 GWG 2011) und
- VVV Nr. 2020/2188 wegen Nichteinhaltung der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010.

Bei Durchsicht der Erläuterungen ist aufgefallen, dass diese zum Teil seinen geringen Informationsgehalt aufweisen und auch Erläuterungen zu einzelnen sehr wichtigen Bestimmungen fehlen.

Auch bestehen Unklarheiten in Bezug auf die in der wirtschaftlichen Folgenabschätzung dargestellten Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucher: Dort wird ausgeführt, dass bei einem Unterstützungsvolumen in Höhe von 904 Mio. Euro der Gesamtaufwand für Kunden der Netzebene 7 (Haushaltskunden) rund 65,28 Mio. Euro beträgt. Der durchschnittliche Aufwand für einen durchschnittlichen Haushaltskunden könnte sich durch das EAG von derzeit 48,84 Euro um 11,93 Euro auf insgesamt 60,77 Euro erhöhen, was eine Mehrbelastung im Ausmaß von 24% bedeuten würde. Diese Zahlen erscheinen jedoch vor dem Hintergrund des für die Ermittlung des Ökostromförderbeitrags vom damals zuständigen Bundesministerium beauftragten Gutachtens von Ernst & Young nicht plausibel. In dem Gutachten wurde für das Jahr 2020 ein aufzubringendes Finanzvolumen über alle 7 Netzebenen in Höhe von 500,6 Mio. Euro ermittelt, wovon rund 111 Mio. Euro auf die Netzebene 7 entfallen würden. Auch in der Sitzung des Energiebeirats vom 21. November 2019 wurden die durchschnittlichen Kosten für einen Haushalt mit 92 Euro für das Jahr 2020 quantifiziert, dieser Betrag liegt ebenso deutlich über jenem der Folgenabschätzung.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen wird Folgendes angemerkt:

Zu Artikel 1

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG):

Zur Kompetenzdeckungsklausel im § 1 (Verfassungsbestimmung):

Das „Elektrizitätswesen“ ist verfassungsrechtlich drei Kompetenztatbeständen zugeordnet: Nach Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG sind die Bereiche „Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet“ sowie das „Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt“ in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Für die Erlassung zentraler energierechtlicher Rechtsvorschriften hat der Bund Kompetenzdeckungsklauseln (Verfassungsbestimmungen) vorgesehen. Alle übrigen Angelegenheiten des

Elektrizitätswesens, die nicht unter Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG oder unter den § 1 EIWOG 2010 fallen, sind dem Kompetenztatbestand nach Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG („Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt“) zuzuordnen.

Die Förderung von Ökostromanlagen fällt daher grundsätzlich unter den Kompetenztatbestand „Elektrizitätswesen“ des Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG, dem Bund kommt dort lediglich eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz zu.

Somit ist für die Erlassung des EAG durch den Bund eine Kompetenzdeckungsklausel notwendig, die in § 1 des vorgelegten Entwurfes als dynamische Kompetenzdeckungsklausel ausgestaltet wurde. Mit Ausnahme des Bundes-Energieeffizienzgesetzes, BGBl. I Nr. 72/2014, enthalten das ÖSG 2012, das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (EIWOG 2010) und das Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012) statische Kompetenzdeckungsklauseln, die den Tatbestand der „Änderung“ nicht beinhalten.

Die in der Verfassungsbestimmung des § 1 vorgesehene Erweiterung der Bundeskompetenz dahingehend, dass künftig auch die „Änderung“ von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, von dieser Bundeskompetenz erfasst sein soll, wird als zu weitgehend und als Eingriff in die Kompetenzen der Länder abgelehnt. Nach dem in der Literatur sowie in der verfassungsrechtlichen Judikatur etablierten Verständnis wird ohnedies mit dem Inhalt eines Gesetzentwurfes der Rahmen für die neue Bundeskompetenz und damit auch für den Umfang allfälliger künftiger Änderungen der einschlägigen Vorschriften abgesteckt. Grundlegende, d.h. über den dadurch vorgegebenen Rahmen hinausgehende inhaltliche oder überhaupt systematische Änderungen des Gesetzes bedürften daher der neuerlichen Absicherung durch eine im Zug der Novellierung neu zu beschließende Kompetenzdeckungsklausel (vgl. *Neudorfer*, Kompetenzdeckungsklauseln außerhalb des B-VG, in Schmid et al [Hrsg.], Auf dem Weg zum hypermodernen Rechtsstaat? [2011] Band 1, 111 ff, insb. 128 f, mwN). Vor diesem Hintergrund und im Hinblick darauf, dass das EAG das ÖSG 2012 – für das damals quasi im Abtausch zweckgebundene finanzielle „Technologiefördermittel“ durch den Bund gewährt wurden – ersetzen soll, soll auch die Kompetenzdeckungsklausel des EAG auf die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften zu beschränkt werden und das Wort „Änderung“ entfallen.

Damit ließen sich auch Auslegungsschwierigkeiten im Hinblick auf die §§ 90 ff EAG vermeiden: Die Berücksichtigung von Aspekten des Boden-, Gewässer- und Naturschutzes, der Raumordnung und des Verkehrs bei der Erstellung des integrierten Netzinfrastukturplans (im Folgenden NIP) wird begrüßt. Durch die Aufnahme von Inhalten in den NIP sollen jedoch keinesfalls (hoheitlichen) Maßnahmen gesetzt werden können, durch die in den Zuständigkeitsbereich der Länder eingegriffen wird.

Zu den Begriffsbestimmungen (§ 5):

Mit dem EAG soll insbesondere die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018, S. 82 (im Folgenden RED II) umgesetzt werden.

Die Kommission hat im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2011/006 wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen mit Nachdruck auf die Bedeutung und Notwendigkeit der Übernahme der unionsrechtlichen Begriffsbestimmungen in das nationale Recht hingewiesen, um nach ihrer Meinung eine effektive Umsetzung der Unionsziele sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund sollten daher folgende Begriffsbestimmungen in der Liste des § 5 aufgenommen werden:

- Abwärme und – kälte (Art. 2 Z 9 RED II), da die Begriffsbestimmung im § 3 Abs. 1 Z 1 im Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (WKLG) von jener in der RED II abweicht und auch das Bundes-

Energieeffizienzgesetz keine entsprechende Begriffsbestimmung aufweist; alternativ könnte die Begriffsbestimmung im WKLG angepasst werden.

- Ferner wird ein Umsetzungsbedarf bezüglich des Begriffs „Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität“ (Art. 2 Z 14 RED II) gesehen, wobei dieser Begriff alternativ im ELWOG 2010 eingefügt werden könnte.
- Die Begriffsbestimmung zu „Fernwärme“ und „Fernkälte“ im § 3 Abs. 1 WKLG deckt sich nicht mit jener in Art. 2 Z 19 RED II. Alternativ könnte die Anpassung im WKLG erfolgen.
- Die Begriffsbestimmung zur „Erneuerbaren Energie Gemeinschaft“ deckt sich nicht mit jener in Art. 2 Z 16 RED II, jedoch könnte im Hinblick auf § 74, der die wesentlichen Inhalte im Detail regelt, eine Änderung nicht erforderlich sein.

Folgende in Art. 2 RED II definierten Begriffe fehlen und sollten noch ergänzt werden: Restenergiemix (Z 13), Umgebungsenergie (Z 2), Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energie (Z 6) sowie Vertrag über den Bezug von erneuerbarem Strom (Z 17).

Zu den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen (§ 10):

Der Umstand, dass die Förderungen für Wasserkraft mit dem EAG im Vergleich zum ÖSG 2012 in mehrfacher Hinsicht geändert und teilweise auch ausgebaut werden, wird ausdrücklich begrüßt. Künftig sollen folgende Förderinstrumente zur Verfügung stehen:

- Förderung mittels Marktprämie auch von Großkraftwerken für die ersten 25 MW (bisher nur Investitionsprämien für Kleinwasserkraft bis 10 MW [für Kleinwasserkraftwerke bis 2 MW Wahlmöglichkeit zwischen Tarif- und Investitionsförderung] und mittlere Wasserkraft bis 20 MW; s. § 48 EAG);
- Investitionszuschüsse für Wasserkraftanlagen bis 1 MW (§ 56 EAG);
- Revitalisierungsförderung ab Erhöhung der Engpassleistung bzw. Regelarbeitsvermögen von 10% (bisher 15% RAV);
- Revitalisierungsförderung auch ohne Änderung der Leistungsdaten und ohne Größenbegrenzung, wenn diese in Anpassung des Standes der Technik erfolgt – Durchgängigkeit/Restwasser (§ 56 iVm § 5 Abs. 1 Z 38 EAG).

Die Förderung von neuen oder zu erweiternden Wasserkraftwerken wird nach § 10 Abs. 1 Z 1 lit. a und lit. b EAG an weitere Kriterien gebunden:

- Ausschluss der Förderungen in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken mit sehr gutem ökologischen Zustand, sowie in ökologisch wertvollen Gewässerstrecken, die auf einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen (lit. a);
- Ausschluss der Förderung in Schutzgebieten, wenn der Erhaltungszustand von Schutzgütern der FFH oder der Vogelschutzrichtlinie verschlechtert wird (lit. b).

In einem engen Zusammenhang mit den Förderkriterien stehen auch die in § 4 Abs. 4 EAG festgelegten Schritte, die zur Erreichung des in Abs. 2 festgelegten Zielwertes gesetzt werden sollen. Dort wird auch eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen im Bereich Wasserkraft auf 5 TWh vorgesehen. In diesem Zusammenhang bestehen Bedenken, dass eine „strenge“ Auslegung dieser neuen Förderkriterien zum Wegfall der Förderung und in der Folge zum Absehen von der Realisierung einiger

Projekte in Tirol führen würde. Auch im Hinblick auf etwaige für diese Projekte bereits getätigte Aufwendungen wäre es zweckmäßig, eine Übergangsbestimmung wie im ÖSG 2012 aufzunehmen.

Darüber hinaus bestehen Bedenken, dass das Ziel der Erreichung der Stromautonomie des Landes Tirol beeinträchtigt werden könnte. Tirol strebt bis zum Jahr 2036 die Stromautonomie an. Dafür soll das Regelarbeitsvermögen um 2,8 TWh gesteigert werden, indem ein Ausbau durch Errichtung von Großkraftwerken im Ausmaß von 2 TWh, durch Errichtung von Regionalkraftwerken im Ausmaß von 500 GWh und durch Revitalisierung bzw. Neuerrichtung von Kleinwasserkraftwerken im Ausmaß von 300 GWh erfolgt.

§ 10 Abs. 1 Z 1 lit. a EAG stellt auf Neubauten und Erweiterungen in „ökologisch wertvollen Gewässerstrecke“ ab. Der Begriff der „ökologisch wertvollen Gewässerstrecke“ wird im Entwurf zwar nicht definiert, es werden jedoch zwei Tatbestandselemente genannt, die eine ökologisch wertvolle Gewässerstrecke aufweist: Einerseits muss sich die Gewässerstrecke (unabhängig von ihrer Länge) in einem sehr guten ökologischen Zustand befinden, und andererseits bei einer durchgehenden Länge von mindestens einem Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand aufweisen, dies unabhängig von der Gewässergüte. Daher wird im Hinblick auf die Vollziehung der Bestimmung angeregt, den Begriff „ökologisch wertvolle Gewässerstrecke“ im Gesetz zu definieren und so eine konkrete Festlegung über Beginn, Ende etc. vorzunehmen. Allenfalls könnte auch an jenen Parametern und Kriterien, die das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2017, und die Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, BGBl. II Nr. 99/2010, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 128/2019 (QZV-Ökologie OG), im Detail vorgeben, angeknüpft werden.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist der Förderstelle zum Nachweis der Förderwürdigkeit ein Ökostromanerkennungsbescheid des Landeshauptmannes nach § 9 ÖSG 2012 nur für sogenannte rohstoffabhängige Anlagen vorzulegen. Alle nicht rohstoffabhängigen Anlagen wie etwa Wasserkraftanlagen galten per se als Ökostromanlagen. Für die Ökostromabwicklungsstelle ist daher der Nachweis des Vorliegens der erforderlichen Bewilligungen (Rechtmäßigkeit der Anlage) ausreichend, weitere Nachweise zur Förderwürdigkeit des Projekts sind nicht erforderlich. Durch die Festlegung der allgemeinen Fördervoraussetzungen im EAG wird für die Beurteilung der Förderfähigkeit die Vorlage solcher Bescheide alleine nicht mehr ausreichen. Es bedarf vielmehr einer gesonderten Feststellung dieser obgenannten Kriterien. Vor dem Hintergrund, dass die Förderstelle (EAG-Förderabwicklungsstelle) kein gesondertes Feststellungsverfahren über das Vorliegen dieser Kriterien durchführt, ergeben sich Fragen betreffend die Vollziehung dieser Bestimmung. Es wird angeregt, in das EAG ein neues, dem Anerkennungsverfahren für Ökostromanlagen nachgebildetes Verfahren einzufügen, das in einem zusätzlichen Bescheid, der das Nichtvorliegen der „Ausschlusskriterien“ bestätigt, mündet (Negativfeststellung). Gleiches wird auch für § 10 Abs. 1 Z 1 lit. b EAG für zweckmäßig erachtet.

Die in § 10 Abs. 1 Z 3 EAG verwendete Wortfolge „auf einer Eisenbahnanlage oder Deponie“ erscheint zu eng gefasst. Photovoltaik-Anlagen sollen prioritär auf jenen Freiflächen errichtet werden, die sich auf unverbauten Arealen einer Anlage im weiteren Sinne befinden und keiner Nutzung zugeführt sind. Es scheint zweckdienlicher, in demonstrativer Weise einzelne Anlagentypen aufzuzählen, wie beispielsweise auch Straßen(neben)anlagen.

Es wird angeregt, den in § 10 Abs. 1 Z 5 lit. b EAG verwendeten Begriff „Nahebereich“ dahingehend zu konkretisieren, dass bestimmte Kilometerangaben festgelegt werden. Zudem sollte in Erwägung gezogen werden, zumindest einen geringfügigen Anteil von Biomasse auch außerhalb eines eng umschriebenen Einzugsbereichs zuzulassen, um die konkrete Versorgungssituation von Biomasseanlagen realitätsnäher abzubilden, insbesondere dann, wenn der Nahebereich sehr eng ausgelegt wird und – wie in vielen Fällen üblich – Reststoffe aus Sägebetrieben, die Rundholz aus verschiedenen Bezugsorten verarbeiten, in einer Biomasseanlage thermisch/elektrisch verwertet werden.

Die gewählte Formulierung im Abs. 2 des § 10 EAG lässt die Annahme zu, dass auch Anlagen mit Standort im Ausland gefördert werden können, wenn diese an das österreichische, öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossen sind. In diesem Zusammenhang wird eine Klarstellung angeregt, ob es sich hier um eine Direktleitung handeln muss, oder ob der Transport über ein galvanisch mit dem Ausland verbundenes Netz auch zulässig ist. In den Erläuterungen findet sich dazu keine weiterführende Information.

Zur Berechnung der Marktprämie (§ 10 Abs. 1 iVm § 11):

Bei größeren Wasserkraftwerksanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW werden nach § 10 Abs. 1 EAG die ersten 25 MW Engpassleistung gefördert. Hier sollte eine Konkretisierung bzw. Berichtigung dahingehend erfolgen, dass die ersten 25 MW nur bei jenen Anlagen gefördert werden können, die eine Engpassleistung größer als 25 MW aufweisen. Weiters sollte klargestellt werden, wie die Berechnung der Marktprämie erfolgen soll, weil § 11 Abs. 3 EAG auf eingespeiste Strommengen und nicht auf Leistungen abstellt.

Zu Förderzeitraum und Nachfolgeprämie für Anlagen auf Basis von Biomasse (§§ 16 und 51):

Bisher betrug der Zeitraum, für den eine Förderung gewährt wurde, bei rohstoffunabhängigen Anlagen 13 bzw. bei rohstoffabhängigen Anlagen 15 Jahre. Die Marktprämien nach dem EAG sollen, sofern nichts anderes bestimmt wird, ab Inbetriebnahme einer Anlage für die Dauer von 20 Jahren gewährt werden. Für Anlagen auf Basis von Biomasse sollen Nachfolgeprämien sogar bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres gewährt werden. Während bei anderen Technologien ein wirtschaftlich sinnvoller Weiterbetrieb nach Auslaufen der Förderung zum Teil weiterhin möglich ist, sind Biomasseanlagen zumeist nicht mehr wirtschaftlich führbar, weil sie – im Gegensatz zu anderen Technologien – den für die Stromerzeugung benötigten Rohstoff zukaufen müssen. Daher wird die Verlängerung der Förderung kritisch betrachtet, weil kein nachhaltiger Einsatz der Förderung gewährleistet ist.

Zu Ausschreibungsvolumen und Gebotsterminen für Photovoltaik-, Biomasse- und Windkraftanlagen (§ 31, § 36, § 40, § 44):

Hinsichtlich der Ausschreibung von Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen sowie Biomasseanlagen sieht der Entwurf vor, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bzw. mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, wenn das Ausschreibungsvolumen in drei aufeinander folgenden Jahren nicht ausgeschöpft wurde, das nicht ausgeschöpfte Ausschreibungsvolumen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitoringberichts durch Verordnung anderen Technologien und Förderarten zuschlagen kann.

Der Monitoringbericht soll nach diesem System die Grundlage für eine Neuzuweisung von Fördermitteln bilden, beispielsweise eine Erklärung für das Nichtausschöpfen von Fördermitteln beinhalten und eine Empfehlung für die Neuzuweisung unter Angabe der Gründe liefern. Es bestehen jedoch Bedenken, ob das Abstellen auf den Monitoringbericht alleine für die Erlassung einer solchen Verordnung hinreichend konkret ist, oder ob es zweckmäßiger wäre, konkrete Parameter in der Verordnungsermächtigung festzulegen, nach denen diese Neuaufteilung erfolgen soll.

Zur Sicherheitsleistung für Photovoltaik-, Biomasse- und Windkraftanlagen (§ 32, § 37, § 41):

In den genannten Bestimmungen wird festgelegt, wie sich die Höhe der Sicherheitsleistungen für Photovoltaik-, Biomasse- und Windkraftanlagen berechnet. Während die Höhe der Erstsicherheit für die alle drei Anlagentypen jeweils mit 5,-- Euro multipliziert wird, ist für die Zweitsicherheit jeweils ein anderer Multiplikator vorgesehen (nach § 32 Abs. 2 EAG 45,-- Euro für Photovoltaikanlagen, nach § 37 Abs. 2 EAG 55,-- Euro für Biomasseanlagen sowie nach § 41 Abs. 2 EAG 40,-- Euro für Windkraftanlagen), jedoch ist weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen ein Grund für die unterschiedliche Höhe ersichtlich.

Zu den allgemeinen Bestimmungen über Investitionszuschüsse und der Verordnung für die Gewährung von Investitionszuschüssen (§§ 54 und 58):

Die Möglichkeit der Gewährung von Investitionszuschüssen für Anlagen, die keinen Netzanschluss aufweisen, wurde in diesen Entwurf neu aufgenommen. In diesem Zusammenhang wird begrüßt, dass nun auch Anlagen, die am Bahnstromnetz angeschlossen sind, sowie auch Inselanlagen gefördert werden können. Unklar bleibt jedoch, welche Kriterien für das Absehen von den Erfordernissen des Netzanschlusses ausschlaggebend sind. Bei der derzeitigen Formulierung kann nach § 54 Abs. 1 EAG zwar durch Verordnung gemäß § 58 EAG vom Erfordernis des Netzanschlusses abgesehen werden, dieser enthält jedoch keine Information darüber, welche Arten von Anlagen hierfür in Betracht kommen. Es wird angeregt, diese Konkretisierung vorzunehmen.

Zu den Kategorien für Photovoltaik-Anlagen (§ 55):

Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse zu Photovoltaikanlagen soll in Summe min. 60 Mio. Euro betragen. Diese Summe ist auf Anlagen der Kategorien A, B und C aufzuteilen. Die vorgeschlagenen Regelungen bieten zwar ein hohes Maß an Flexibilität, es bestehen jedoch Bedenken, dass gerade für die kleinen Photovoltaikanlagen der Kategorie A (Kategorie bis 20 kW_{peak}) durch Verordnung eine zu geringe Mittelausstattung festgelegt wird. Es wird daher angeregt, für die Kategorien bereits im Gesetz eine zahlenmäßig fixierte Mittelzuweisung vorzusehen.

Die Höhe des Investitionszuschusses wird mit maximal 45% der umweltrelevanten Mehrkosten („in allen Fällen“) limitiert. Unklar bleibt, um welche Mehrkosten es sich bei einer Photovoltaik-Anlage handelt, weil die Erläuterungen hiezu keine Ausführungen enthalten. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 56 Abs. 4 EAG betreffend Wasserkraftanlagen, jedoch kann dort die Begrenzung nachvollzogen werden, weil im Zuge eines Neubaus oder einer Revitalisierung umfassende Investitionen erforderlich sind, und nur jene als förderwürdig anerkannt werden, die von Umweltrelevanz sind (z.B. die spezifische Ausgestaltung des Fischeufstiegs).

Zur Zuweisung von Technologiefördermitteln an die Länder durch Verfassungsbestimmung (§ 73):

Wie bereits oben zu § 1 ausgeführt, wurden den Ländern quasi im Abtausch für die Zustimmung zu einer statischen Kompetenzdeckungsklausel im Ökostromgesetz 2002 (vgl. § 22 Abs. 4) Technologiefördermittel zur Verfügung gestellt. Diese betrugen im Jahr 2003 25 Mio. Euro, im Jahr 2004 15 Mio. Euro und ab dem Jahr 2005 7 Mio. Euro.

Auch § 73 EAG – wie schon bisher § 43 ÖSG 2012 – sieht weiterhin vor, dass die Länder 7 Mio. Euro für Technologiefördermittel erhalten. Diese Mittel sollen jedoch nach einem neuen Verteilungsschlüssel

aufgeteilt werden. Während bisher der den Ländern zu erstattende Anteil nach dem Verhältnis der Abgabe von elektrischer Energie aus öffentlichen Netzen an Endverbraucher im jeweiligen Land pro Kalenderjahr bemessen wurde, sollen die Länder künftig nur noch 2 Mio. Euro nach dem bisherigen Verteilungsmodus erhalten. Die übrigen 5 Mio. Euro sollen im Verhältnis des jährlichen Zubaus an Erzeugungsleistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gegenüber dem jährlichen Gesamtzubau vergeben werden. In diesem Zusammenhang erscheint die vorgesehene Zweckwidmung der Mittel (arg. Zubau von Erzeugungsleistung) als sehr eng. Zwar soll die Förderung des Ausbaus von Ökostrom über das EAG erfolgen, die Länder sollten jedoch auch die Möglichkeit haben, auch Energieeffizienzmaßnahmen zu fördern, begleitende technologische Maßnahmen wie etwa Demonstrationsanlagen, die für den Ausbau von Ökostrom dienlich sein können, vorzusehen oder Maßnahmen zur Förderung der Bewusstseinsbildung der Bevölkerung zu setzen.

Neu ist auch die Festlegung, dass die gewährten Mittel zur Erreichung der in § 4 festgelegten Ziele beitragen sollen, wobei eine weitere Eingrenzung des Verwendungszwecks bei mangelhafter Erreichung der Ziele vorgesehen werden kann. Auch die Berichtspflicht wurde gegenüber § 43 Abs. 2 ÖSG 2012 strenger ausgestaltet. Die Landesenergiereferentenkonferenz hat sich in ihrer Sitzung vom 29. September 2020 für die Beibehaltung des bisherigen Regelungsinhaltes des § 43 ÖSG 2012 ausgesprochen. Für die Beibehaltung der bisherigen Regelung würde auch die unveränderte Finanzierung der Ökostromförderung durch „bundesweit gleichförmige Belastung der Endkunden“, die fehlende Steuermöglichkeit des Landes für den Ausbau der Ökostromerzeugungsanlagen und die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen für die Bundesländer (unterschiedliche Potenziale) sprechen.

Weiters wird angeregt, den seit dem Jahr 2005 unverändert festgelegten Betrag von 7 Mio. Euro zu indexieren.

Zu den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (§§ 74 ff):

In Umsetzung von Art. 2 RED II wird mit den Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften (EEG) ein neuer Akteur auf dem Elektrizitätsmarkt eingeführt. Da die EEG auch zur Wärmbedarfsdeckung gebildet werden können, erhalten diese auch durch Aufnahme als Fördersubjekt im Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz einen Zugang zur Förderung von Nahwärmenetzen. Es wird angeregt, nur jene Regelungen zu EEG in das EAG bzw. Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz aufzunehmen, die ausschließlich Förderungen betreffen. Der Netzzugang, der Betrieb eines Verteilnetzes sowie die Messung und Verrechnung sollten aus systematischen Überlegungen jedoch im EIWOG 2010 geregelt werden.

Im Hinblick auf die „Kleinteiligkeit“ einiger lokaler und regionaler Netzstrukturen wird zu § 75 Abs. 1 EAG hingewiesen, dass es in zahlreichen Fällen zu sehr einschränkenden Vorgaben für die Gründung von EEG kommen könnte, da sich diese lediglich auf ein konzessioniertes Netzgebiet beschränken müssen. Dies könnte sich in der Folge als Stolperstein für ein Ausrollen dieser Struktur von Marktakteuren und damit auch für die ambitionierten Zielsetzungen gerade im Photovoltaik-Bereich erweisen. Es wird daher angeregt, zumindest ein zweites, unmittelbar angrenzendes Konzessionsgebiet als räumlichen Bezugspunkt zuzulassen und den Datenaustausch wie in § 45a EIWOG 2010 (neu) zu regeln. Im § 74

EAG werden im Übrigen die wesentlichen Vorgaben aus Art. 22 RED II übernommen, sodass auf eine detailliertere Begriffsbestimmung im § 5 EAG verzichtet werden kann.

Unklar bleibt auch das Verhältnis des Netzbetreibers zur EEG. Das EAG enthält lediglich eine Informationsverpflichtung über die Gründung derselben und zu einzelnen Punkten des Gründungsdokuments sowie im Hinblick auf eine Änderung des Gründungsdokuments. Es wird davon ausgegangen, dass vor der konkreten Einspeisung ein Netzzugangsvertrag zwischen der EEG und dem Netzbetreiber abzuschließen ist, der dieses Verhältnis regelt.

Die Praxis hat gezeigt, dass das Management für Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen (§ 16a EIWOG 2010) einen enormen administrativen Aufwand (insbesondere Abrechnung und Zuweisung statische/dynamische Anteile des erzeugten Stroms, Erfordernis spezifischer Software) sowie den Aufbau spezifischen Know-hows für die Netzbetreiber erfordert. Gegenüber gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen werden EEG und Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) aber auch aktiv am Markt auftreten (arg. eigenerzeugte Energie verkaufen) und können auch ein Verteilnetz betreiben. Auch sollen EEG sowie BEG durch Aggregation der Zugang zu allen Elektrizitätsmärkten eröffnet werden (§ 74 Abs. 1 EAG sowie § 16b Abs. 1 EIWOG 2010).

Unklar ist auch die Bedeutung des Begriffs „Aggregation“, weil weder der Entwurf zum EAG noch der Entwurf zur Änderung des EIWOG 2010 eine entsprechende Begriffsdefinition enthalten. Es wird daher angeregt, zumindest an einer Stelle eine Begriffsbestimmung, wie sie sich im Art. 2 Z 18 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 („Aggregierung“) findet, insbesondere um einer möglichen extensiven Auslegung vorzubeugen.

Durch den sogenannten „Ortstarif“ (s. § 52 Abs. 2a EIWOG 2010 neu) werden die Einnahmen aus den Netzegebühren reduziert, in der Wirkungsfolgenabschätzung ist jedoch keine Quantifizierung des Einnahmenausfalls auffindbar. Die hieraus entstehenden Erlösminderungen sind wohl auf die Endverbraucher aller Netzebenen umzulegen (Sozialisierung von Netzkosten).

Zur Herkunftsnachweisdatenbank (§ 78):

Die Verpflichtung der Bundesländer nach § 78 Abs. 7 EAG der Regulierungsbehörde, sämtliche notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen, erscheint sehr weit gefasst. Im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Grundsätze der DSGVO wird eine Überprüfung angeregt, ob die Übermittlung der genannten Daten in diesem Umfang tatsächlich erforderlich ist.

Zum Monitoringbericht (§ 86):

Der Umfang der erforderlichen Datenbereitstellung für die Länder wird im Entwurf nicht näher ausgeführt. Es wird daher angenommen, dass wie bisher Daten zu neuen Erzeugungsanlagen zur Verfügung zu stellen sind, sodass keine Steigerung des Erhebungs- bzw. Berichtsaufwandes eintreten wird.

Zum Integrierten Netzinfrasturplan (NIP; § 90):

Aus systematischen Erwägungen wird angeregt, die Bestimmungen des 8. Teils „Integrierter österreichischer Netzinfrasturplan“ in § 37 EIWOG 2010 sowie § 63 GWG 2011 einzufügen.

Auch wenn in der Bestimmung sowie in den Erläuterungen klargestellt wird, dass die Ausgestaltung des NIP unbeschadet der Kompetenzen der Länder erfolgen soll, wird angeregt, Formulierungen wie in § 90 Abs. 4 erster Satz EAG („Inhalte und Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder und/oder Gemeinden fallen, können nach entsprechender Akkordierung in den integrierten Netzinfrasturplan aufgenommen werden“) abzuschwächen.

Auch betreffend die in Abs. 6 vorgesehene Datenbereitstellung an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird eine Überprüfung im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Grundsätze der DSGVO angeregt.

Zu den grenzüberschreitenden Konsultationen bei einer Umweltprüfung (§ 92):

Es wird angeregt, in der Z 1 des § 92 Abs. 1 EAG nach der Wortfolge „auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union“ die Wortfolge „oder eines anderen Vertragsstaates des EWR Abkommens“ einzufügen.

Im Abs. 3 wird der Begriff „betroffene Öffentlichkeit“ im Zusammenhang mit der Beziehung in Auflageverfahren im Sinne des § 91 Abs. 2 EAG verwendet. Dort wiederum findet sich der Begriff „interessierte Person“, der sonst im Kraftfahrzeuggesetz 1967 oder im Patentamtsgbührengesetz verwendet wird. Um Abgrenzungsschwierigkeiten bzw. Unklarheiten zu vermeiden wird angeregt, diese Begriffe zu definieren bzw. in den Erläuterungen auf andere Gesetze wie z.B. das Umweltinformationsgesetz, das ebenfalls den Begriff „betroffene Öffentlichkeit“ enthält, hinzuweisen.

Zur Zuweisung im Bedarfsfall für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen (§ 93 Abs. 6):

Das EAG folgt dem unionsrechtlich vorgezeichneten Weg der Selbstvermarktung. Wenn es dem Erzeuger einer Anlage nicht gelingt, einen Stromhändler zu finden, soll der Bilanzgruppenkoordinator verpflichtet werden, dem Erzeuger einen Stromhändler zuzuweisen. Der Abnahmevertrag zum Referenzpreis ist jedoch auf ein Jahr befristet, ein neuerlicher Abnahmevertrag mit demselben Stromhändler ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist wohl gemeinsam mit der geplanten Regelung des § 17a Abs. 6 EIWOG 2010 zu lesen.

Zu Artikel 3**Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010)**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Vorfeld bereits mitgeteilt, dass mit der im Rahmen des EAG geplanten Novellierung des EIWOG 2010 nur Teilbereiche der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt umgesetzt werden. Umgesetzt werden ferner unionsrechtliche Vorgaben aus der Verordnung (EU)

2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (konkret die Bestimmungen §§ 23b ff betreffend die Netzreserve).

In Anbetracht der geteilten Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens und der für Herbst 2020 angekündigten großen Novelle zum EIWOG 2010 muss davon ausgegangen werden, dass eine zeitgerechte, vollständige Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL (Umsetzung nach Artikel 71 bis zum 31.12.2020) nicht möglich sein wird. In diesem Zusammenhang darf auch auf den Beschluss der Landesenergiereferentenkonferenz vom 29. September 2020 hingewiesen werden, der auch diese Problematik thematisiert hat.

Zu Z 14 bis 22 - Begriffsbestimmungen (§ 7):

Folgende Begriffsbestimmungen der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL werden in der Novelle zum EIWOG 2010 nicht übernommen:

- Aktiver Kunde;
- Aggregation, unabhängiger Aggregator;
- Beste verfügbare Techniken;
- Peer to Peer Geschäft;
- Laststeuerung;
- Regelarbeit;
- Vollständig integrierte Netzkomponenten;
- Systemdienstleistung;
- Vertrag mit dynamischen Stromtarifen.

Es wird angeregt, diese mit der angekündigten großen EIWOG-Novelle im Herbst in das Gesetz aufzunehmen.

Aus systematischen Erwägungen wären wohl auch folgende Begriffsbestimmungen der RED II in das EIWOG 2010 einzufügen:

- Anlaufstelle (Art. 16),
- Verfahrenshandbuch (Art. 16) und
- Eigenversorgung im Bereich erneuerbare Elektrizität (Art. 21).

Die Begriffsbestimmung der Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) ist – wie auch die Definition der EEG im EAG – in § 7 Abs. 1 Z 6a EIWOG 2010 sehr kurz gefasst, jedoch erfolgt eine umfassende Beschreibung der Eigenschaften und Tätigkeiten in § 16b EIWOG 2010.

Zu Z 23 - Errichtungsgenehmigung und Betriebsbewilligung für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas (§ 12 Abs. 2):

Durch die Neuregelung des Abs. 2 soll in den Ausführungsgesetzen ein vereinfachtes Verfahren oder eine Anzeigepflicht, die bisher schon für dezentrale Erzeugungsanlagen, Anlagen, die elektrische Energie aus erneuerbaren Energien oder Abfällen erzeugen und Anlagen, die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, vorgesehen werden konnte, auch für Anlagen, die Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas umwandeln, vorgesehen werden können. Die Erläuterungen enthalten jedoch nur einen Hinweis auf das GWG 2011 bezüglich des Begriffs „synthetisches Gas“. Wenn § 12 Abs. 1 EIWOG 2010 unverändert beibehalten wird, wird weiterhin lediglich für Erzeugungsanlagen sowie für Vorarbeiten ein Verfahren nach den Kriterien der Art. 7 und 8 der Richtlinie 2009/72/EG vorgeschrieben. Es erschiene

jedoch konsequent, auch Konversionsanlagen grundsätzlich der im Abs. 1 vorgesehenen Bewilligungspflicht zu unterwerfen, wenn im Abs. 2 dem Ausführungsgesetzgeber freigestellt wird, auch für Konversionsanlagen ein vereinfachtes Verfahren bzw. ein Anzeigeverfahren vorzusehen. Darüber hinaus sollte das Zitat „Art. 7 und 8 der Richtlinie 2009/72/EG“ durch das Zitat „Art. 8 der Richtlinie (EU) 2019/944“ ersetzt werden, denn Art. 7 der RL 2009/72/EG entspricht Art. 8 der RL (EU) 2019/944, Art. 8 der RL 2009/72/EG wurde aufgehoben.

Die Ergänzung der einem elektrizitätsrechtlichen Anlagenverfahren zu unterziehenden Anlagenkategorie ist im TEG 2012 umzusetzen (Umsetzungsbedarf). Europarechtlich werden Konversionsanlagen dem Begriff Energiespeicheranlagen subsumiert (vgl. die Erläuterungen zu § 22a), sodass auch hinsichtlich Konversionsanlagen und Energiespeicheranlage in der Ausführungsgesetzgebung eine klare Festlegung angeregt wird (konkret etwa die Anzeigepflicht von Batteriespeicheranlagen zur Speicherung von Überschussstrom).

Zu Z 24 - Bürgerenergiegemeinschaften (§ 16b):

In diesem Zusammenhanf darf auf die Anmerkungen zu § 74 EAG hingewiesen werden.

Es wird angeregt, im Abs. 2 des § 16b EIWOG 2010 in der Aufzählung der zulässigen Mitglieder einer BEG den Begriff „Kleinunternehmen“ zu ergänzen. Hierin unterscheidet sich im Übrigen die BEG von der EEG, an der sich auch KMU beteiligen können.

BEG unterscheiden sich von EEG ferner darin, dass die Teilnehmer in keiner räumlichen Nähe stehen müssen. Vielmehr können diese über das gesamte Bundesgebiet verteilt sein und nach der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt können diese auch grenzüberschreitend eingerichtet werden. Umso mehr erscheint die Möglichkeit, ein Verteilnetz zu betreiben, Im Hinblick auf Konzessionen etc. unwahrscheinlich.

Zu Z 25 – Vereinfachter Netzzutritt und Netzzugang für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer (§ 17a):

Da § 6 ÖSG 2012 aufgehoben wird, soll der Netzzugang von Erzeugungsanlagen im § 17a EIWOG 2010 neu geregelt werden. Im Abs. 1 leg. cit. wird der Begriff „Erzeugungseinheiten“ verwendet, der allerdings nicht definiert wird. Es handelt sich hier wohl um den Tatbestand der Aggregierung (vgl. Art. 2 Z 18 der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt) und beschreibt die Zusammenfassung mehrerer Erzeugungsanlagen in wirtschaftlicher Sicht (gebündelter Marktauftritt).

Die Bestimmung geht über Art. 17 RED II hinaus, der für Anlagen bis 10,8 kW einen vereinfachten Netzzugang zwingend vorsieht (die Mitgliedstaaten können ein vereinfachtes Verfahren bis 50 kW vorsehen, vgl. Art. 17 Abs. 2 RED II).

Im § 17a Abs. 5 EIWOG 2010 wird angeregt, die Formulierung „mit einer Anschlussbestätigung zu reagieren“ beispielsweise durch die Formulierung „hat der Verteilnetzbetreibe [...] ein Angebot für einen Netzzugangsvertrag zu stellen“ zu ersetzen.

Zu Z 26 – Transparenz bei nicht ausreichenden Kapazitäten (§ 20):

Es bestehen Bedenken gegen die im letzten Satz vorgesehene Zuführung von verfallenen Anzahlungen auf das Fördermittelkonto nach § 72 EAG. Diese von den Netzbetreibern vereinnahmten Mittel sollten von den Netzbetreibern für den Ausbau der Netze verwendet werden.

Zu Z 40 ff. – Netzentwicklungsplan (§ 37):

Wie bereits zu den §§ 90ff EAG ausgeführt, sollten diese Bestimmungen aus systematischen Erwägungen in § 37 EIWOG 2010 eingefügt werden.

Zu Z 45 – Datenaustausch durch Netzbetreiber (§ 45a):

Im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Grundsätze der DSGVO wird eine Überprüfung angeregt, ob die Übermittlung der genannten Daten in diesem Umfang tatsächlich erforderlich ist.

Es sollte auch eine Klarstellung erfolgen, was unter dem Begriff „berechtigte Partei“ zu verstehen ist. Der Begriff wurde aus Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt übernommen.

Zu Z 46 – Allgemeine Anschlusspflicht (§ 46):

Der Grundsatzgesetzgeber sieht vor, dass eine Allgemeine Anschlusspflicht von Erzeugungsanlagen auch bei unzureichenden Kapazitäten besteht. Die Netzbetreiber werden zur Optimierung, Verstärkung oder den Ausbau des Verteilnetzes verpflichtet.

Es wird angeregt, in diesem Zusammenhang auch eine Kostentragungsregelung vorzusehen. Da die Kosten kausal durch den Anschlusswerber verursacht sind, sollten diese auch vom Erzeuger der Anlage getragen werden. Eine Sozialisierung der Kosten wird – insbesondere soweit sie über § 54 EIWOG 2010 hinausgeht – abgelehnt.

Zu Z 47 – Netznutzungsentgelt (§ 52 Abs. 2a):

Es bestehen Bedenken, dass die Kostentragungsregelung nicht verursachergerecht (Vorhaltung Netz) ausgestaltet wurde. In diesem Zusammenhang wird Anmerkungen zu § 74 EAG verwiesen.

Durch den „Ortstarif“ für EEG scheint eine Kostenüberwälzung auf die anderen Endverbraucher unausweichlich, da die Netzkosten unverändert bleiben.

Zu Z 45 – Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte (§ 58a):

Durch die neu eingefügte Bestimmung kann die Regulierungsbehörde für bestimmte Forschungs- und Demonstrationsanlagen mit einem „Ausnahmebescheid“ Abweichungen von den Systemnutzungsentgelten erlauben. Zu diesen Anlagen zählen insbesondere auch Konversionsanlagen (vgl. § 58a Abs. 2 Z 5 EIWOG 2010).

Der Ausnahmebescheid ist den Netzbetreibern im jeweiligen Konzessionsgebiet zur Kenntnis zu bringen. Unklar bleibt, ob den Netzbetreibern dadurch ein Ausgleich für Mindereinnahmen gebührt.

Eine gänzliche Befreiung von den Systemnutzungsgebühren ist für den Zeitraum von bis zu drei Jahren möglich.

Bedenken bestehen dahingehend, dass die Netzbetreiber zum Ausbau und Erhalt der Netze verpflichtet sind. Wird den Verteilnetzbetreibern kein direkter Ausgleich für den Entfall von Einnahmen gewährt, wird befürchtet, dass die Kosten von den anderen Endverbrauchern zu tragen sein werden.

Zu Z 65 – Übergangsbestimmungen (§ 111 Abs. 3):

Die im Entwurf vorgesehene teilweise Befreiung von Netznutzungsentgelten und Netzverlustentgelten im Ausmaß von 50% – und dies auch nur bei Teilnahme der Anlage am Regelreservemarkt oder am Engpassmanagement – stellt eine gravierende Verschlechterung gegenüber der aktuellen Rechtslage dar, die eine vollständige Befreiung von diesen Kostenelementen bis Ende 2020 beinhaltet.

Artikel 4**Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011**Zu Z 7 – Bezugnahme auf Unionsrecht (§ 2):

Es wird angeregt, im § 2 GWG das Zitat der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 richtigzustellen, weil diese Verordnung durch die Verordnung (EU) 2019/942 aufgehoben wurde.

Zu Z 50 – Herkunftsnachweise für Gas (§ 129b):

Abs. 7 sieht den Verfall von Herkunftsnachweisen spätestens 18 Monate nach der Produktion vor. Dieser Zeitraum wird zwar für Stromerzeugungsanlagen für sinnvoll erachtet, es bestehen jedoch Bedenken gegen eine solche Vorgangsweise bei Gas, weil so die Möglichkeit der Speicherung von Gas unberücksichtigt bleibt.

Zu Z 55 – Sachverständige und Verfahrenskosten (§ 153a):

Aufgrund dieser neu in das Gesetz eingefügten Bestimmung soll die Beiziehung von nicht amtlichen Sachverständigen in Verfahren nach diesem Bundesgesetz auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG sowie die Bestellung fachlich einschlägiger Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige zulässig sein. Es bestehen Bedenken gegen die Schaffung eines Sonderrechts für die Bestellung von Sachverständigen für bestimmte Anlagen. Unklar bleibt auch, aus welchen Gründen hier eine Regelung wie im § 3b UVP-G 2000 notwendig ist.

Zu Z 61 – Verteilerleitungsanlagen der Netzebene 1 (Anlage 1 zu § 84):

Im § 84 GWG werden die Netzebenen bestimmt und in der Anlage 1 die Verteilerleitungsanlagen gelistet. In der Anlage 1 wird in der Z 20 die Leitung von Hochfilzen bis zur Staatsgrenze bei Kiefersfelden neu aufgenommen.

Kunden im Marktgebiet Tirol sind an das Marktgebiet NCG (Deutschland) angebunden und profitieren von der hohen Liquidität des Marktes mit geringeren Preis-Spreads.

Eine Anbindung an das Marktgebiet Ost wäre für die Kunden in Tirol nachteilig, weshalb angeregt wird, die Aufnahme der Leitungsanlage in Z 20 ersatzlos zu streichen.

Artikel 8

Änderung des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz

Die Gewährung von Förderungen wird künftig an einen Ausstieg aus fossilen Energieträgern gebunden. Einem Förderansuchen ist ein Umstellungsplan (Dekarbonisierungspfad) anzuschließen, der belegt, wie bei bestehenden Verteilnetzen bis 2030 ein Anteil von 60 % und bis 2035 ein Anteil von 80 % erneuerbarer Energie in der Fernwärme- oder Fernkältebereitstellung erreicht wird.

Im Zusammenhang mit dem Dekarbonisierungspfad wird eine Prüfung angeregt, ob angesichts dieser gesetzlichen Vorgaben eine Förderung des Netzausbaus nach dem WKLG in Tirol noch möglich ist.

Artikel 9

Änderung des Starkstromwegesetzes 1968

Zu Z 1 – Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen (§ 3 Abs. 2):

Die im Entwurf vorgesehene Bewilligungsfreistellung im Mittelspannungsbereich wird grundsätzlich begrüßt und als wesentlicher Schritt zur Deregulierung des Starkstromwegerechts gewertet. Der derzeitige Entwurf sollte aus der Sicht des Landes Tirol jedoch noch weitergehen und alle Starkstromwegeanlagen inklusive Freileitungen bis zur einer Spannungsebene von 45 kV bewilligungsfrei stellen.

In der konkreten Ausformulierung im Entwurf dürfte wohl übersehen worden sein, dass gegenüber der geltenden Rechtslage künftig Freileitungen bis 1 kV bewilligungspflichtig wären, was auch den Erläuterungen zufolge nicht beabsichtigt ist. Bereits in der Landesenergiereferentenkonferenz wurde auf diesen redaktionellen Fehler hingewiesen und die Anregung an den Bund herangetragen, bestimmte spezifische Anlagentypen – konkret Kabelüberführungsmasten – von der Bewilligung freizustellen.

Ferner würde als zweckmäßig erachtet, dass bei Weitergeltung der Bewilligungspflicht von Freileitungen, auch weitere Anlagenänderungen an bestehenden Freileitungsanlagen im Mittelspannungsbereich bewilligungsfrei gestellt würden, wie etwa der Masttausch (Änderung des Masttyps) oder geringfügige Trassenverswenkungen, um beispielsweise fremde Bauführungen zu ermöglichen. Es wird daher angeregt, die Formulierung im Abs. 2 des § 3 Starkstromwegesetz dahingehend anzupassen, dass anstelle von Zwangsrechten auf Leitungsrechte abgestellt wird und eine Ausnahme für Freileitungen über 1000 Volt vorgesehen wird. Darüber hinaus sollte im Abs. 2 die Wortfolge „keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18“ durch die Wortfolge „die Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 11 oder Zwangsrechte gemäß § 18“ zu ersetzen.

Zu Z 3 – Sachverständige und Verfahrenskosten (§ 20a):

In diesem Zusammenhang wird auf die Anmerkungen zu Art. 4 Z 55 (§ 153a GWG) verwiesen.

Hinsichtlich Art. 10 betreffend die Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, wird sinngemäß auf die Anmerkungen zu Art. 9 betreffend das Starkstromwegesetz verwiesen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Gruppe

Umwelt, Raumordnung und Verkehr

zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Hofko